

Amtliche Abkürzung: Corona-LVO M-V
Ausfertigungsdatum: 23.04.2021
Gültig ab: 24.04.2021
Gültig bis: 30.06.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2021, 381, 523
Gliederungs-Nr: B 2126-13-48

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern
(Corona-LVO M-V)
Vom 23. April 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.06.2021 bis 30.06.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2021 (GV-OBl. M-V S. 870)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021	24.04.2021 bis 30.06.2021
Eingangsformel	24.04.2021 bis 30.06.2021
Teil 1 - Allgemeine landesweite Regelungen	24.04.2021 bis 30.06.2021
§ 1 - Kontaktbeschränkungen, Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 1a - Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 1b - Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 2 - Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 2a - Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz	24.04.2021 bis 30.06.2021

Titel	Gültig ab
§ 3 - Gaststätten	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 4 - Beherbergung	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 5 - (aufgehoben)	12.06.2021 bis 30.06.2021
§ 6 - Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V	03.06.2021 bis 30.06.2021
§ 7 - Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen	24.04.2021 bis 30.06.2021
§ 8 - Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 9 - Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen	24.04.2021 bis 30.06.2021
§ 10 - Zuständigkeiten	24.04.2021 bis 30.06.2021
§ 11 - Anlagen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Teil 2 - Inzidenzabhängige Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte	24.04.2021 bis 30.06.2021
§ 12 - Weitergehende Anordnungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 und über 150	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 13 - (aufgehoben)	11.06.2021 bis 30.06.2021
Teil 3 - Schlussvorschriften	24.04.2021 bis 30.06.2021
§ 14 - Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten	11.06.2021 bis 30.06.2021
§ 15 - Ermächtigung	24.04.2021 bis 30.06.2021
§ 16 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage - Anlagenverzeichnis	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 1 - Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter u.a.	11.06.2021 bis 30.06.2021

Titel	Gültig ab
Anlage 2 - Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe	24.04.2021 bis 30.06.2021
Anlage 3 - Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und Friseure sowie ab dem 25.05.2021 für Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe	22.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage 4 - Auflagen für Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und sonstige Praxen	22.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage 5 - Auflagen für Kinos	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 6 - Auflagen für Autokinos	28.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage 7 - Auflagen für Theater, Konzerthäuser und Opern	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 8 - Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 9 - Auflagen für Bibliotheken und Archive	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 10 - Auflagen für Chöre und Musikensembles	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 11 - Auflagen für Freizeitparks (Schausteller)	28.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage 12 - Auflagen für Zirkusse	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 13 - Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 14 - Auflagen für Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 GewO	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 14a - Auflagen für Jahrmärkte	24.04.2021 bis 30.06.2021
Anlage 15 - Auflagen für tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reisebusveranstaltungen und Tourismusinformationen und Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften, Outdoor-Freizeitangebote, Durchführung von Stadtführungen, geführte Radtouren und ähnliche Einrichtungen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 16 - Auflagen für Indoor-Spielplätze und Indoor- Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten	11.06.2021 bis 30.06.2021

Titel	Gültig ab
Anlage 17 - Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze sowie andere Spielplätze im Freien	24.04.2021 bis 30.06.2021
Anlage 18 - Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 19 - Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 20 - Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 21 - Auflagen für den vereinsbasierten Sportbetrieb	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 22 - Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 23 - Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 24 - Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 25 - Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 25a - Auflagen für die Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 26 - Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen	03.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 27 - Auflagen für soziokulturelle Zentren	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 28 - Auflagen für Musik- und Jugendkunstschohlen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 29 - Auflagen für Messen und Ausstellungen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 29a - Auflagen für Prostitution	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 30 - Auflagen für Gaststätten	11.06.2021 bis 30.06.2021

Titel	Gültig ab
Anlage 31 - Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf	24.04.2021 bis 30.06.2021
Anlage 31a - Auflagen für Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen	22.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage 32 - Private Zusammenkünfte in Gaststätten	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 33 - Auflagen für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen	24.04.2021 bis 30.06.2021
Anlage 34 - Auflagen für Beherbergungsstätten	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 35 - Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V	24.04.2021 bis 30.06.2021
Anlage 36 - Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen	24.04.2021 bis 30.06.2021
Anlage 37 - Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen sowie für außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 37a - Auflagen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen und Aus-, Fort und Weiterbildungen bei Bildungsträgern und Sprachkurse	22.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage 38 - Auflagen für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 39 - Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 40 - Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Parteien	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 41 - Auflagen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge)	28.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage 42 - Auflagen für private Zusammenkünfte	11.06.2021 bis 30.06.2021

Titel	Gültig ab
Anlage 43 - Auflagen für Trauungen und Beisetzungen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage 44 - Auflagen für Veranstaltungen	11.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage I	03.06.2021 bis 30.06.2021
Anlage II - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Bundesministerium für Gesundheit Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) Vom 8. Mai 2021	13.05.2021 bis 30.06.2021
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 1 - Zweck der Verordnung	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 2 - Begriffsbestimmungen	13.05.2021 bis 30.06.2021
Abschnitt 2 - Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 3 - Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 4 - Ausnahmen von der Beschränkung privater Zusammenkünften nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 5 - Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 6 - Ausnahmen von der Beschränkung der Ausübung von Sport nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes	13.05.2021 bis 30.06.2021
Abschnitt 3 - Erleichterungen und Ausnahmen von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten und Verboten	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 7 - Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 8 - Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften	13.05.2021 bis 30.06.2021

Titel	Gültig ab
§ 9 - Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 10 - Ausnahmen von Absonderungspflichten	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 11 - Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen	13.05.2021 bis 30.06.2021
Abschnitt 4 - Inkrafttreten	13.05.2021 bis 30.06.2021
§ 12 - Inkrafttreten	13.05.2021 bis 30.06.2021
Anlage T - Umgang mit Schnell- und Selbsttests	03.06.2021 bis 30.06.2021

Aufgrund

1. des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist,
2. des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVObI. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVObI. M-V S. 615, 618) geändert worden ist,
3. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448,458) geändert worden ist

verordnet die Landesregierung:

Teil 1 **Allgemeine landesweite Regelungen**

§ 1 **Kontaktbeschränkungen, Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen sowie im Falle zulässiger Zusammenkünfte möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen; es wird auf § 1a Absatz 8 hingewiesen. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen, im öffentlichen Raum sind

unzulässig, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes vorsieht. Es wird auf § 8 Absatz 7 verwiesen.

(2) In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Absatz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Ist das Abstandhalten nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; bei engeren und längeren Kontakten zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, sollten dies medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) sein; in den Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht die Pflicht, diese Masken zu verwenden. Im Rahmen der Beförderung in einem privaten Fahrzeug wird empfohlen, dass Mitfahrer, sofern sie nicht dem Hausstand des Fahrzeugführers angehören, ebenfalls eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist in allen Fällen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Es wird im Übrigen empfohlen, in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die besonderen Regelungen nach den Verordnungen nach § 15 und in den Anlagen bleiben unberührt.

(3) Soweit in dieser Verordnung Regelungen an die Sieben-Tage-Inzidenz anknüpfen, ist bei zu treffenden Entscheidungen eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen. Dies gilt nicht für § 28b Infektionsschutzgesetz.

§ 1a

Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen

(1) Für die in dieser Verordnung geregelten Testerfordernisse gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Ein Schnelltest ist ein durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest. Dieser wird zum Beispiel in, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten, Schnelltestzentren oder -teststellen vorgenommen. Der oder dem Getesteten ist ein Nachweis über das Testergebnis auszuhandigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name der Teststelle;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;

- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(2a) Ein Nukleinsäurenachweis (zum Beispiel PCR-Test) ist eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

(3) Sofern durch den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien) veranlasst oder ermöglicht wird, so hat der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Dienstherrn, Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Bestätigung, dass der beziehungsweise die Getestete Beschäftigter oder Beschäftigte des Unternehmens ist;
- e) Testergebnis;
- f) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(4) Sofern durch außerschulische Bildungseinrichtungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder Selbsttest veranlasst oder ermöglicht wird, so hat auf Wunsch die Bildungseinrichtung einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name der testveranlassenden Bildungseinrichtung;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Bestätigung, dass der oder die Getestete Teilnehmerin oder Teilnehmer ist;
- e) Testergebnis;
- f) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(5) Soweit in dieser Verordnung Selbsttesterfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person nicht über einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses im Sinne der Absätze 2 bis 4 verfügt, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige

Leistung in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Darüber hinaus können in Tourist- und Einwohner-Informationen leistungsunabhängig und auf Wunsch einer Person, Selbsttests unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich vorgenommen werden. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Vor jeder Testung mit einem Selbsttest sind die Kontaktdaten der zu testenden Person zu erfassen. Es hat durch den Testveranlassenden oder mittels einer IT-gestützten Anwendung eine Dokumentation der durchgeführten Testung zu erfolgen. Auf Wunsch ist dem Getesteten ein wahrheitsgemäßer Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation und der Nachweis müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift des Getesteten;
- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(6) Für die nach dieser Vorschrift schriftlich ausgestellten Bescheinigungen nach Absatz 2 beziehungsweise die Bestätigungen nach den Absätzen 3 bis 5 ist das aus der Anlage T ersichtliche Formular zu verwenden. Die Durchführung der Testungen sind durch die Ausstellenden zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen oder Dateien mindestens vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Dokumentationen sind so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Dokumentationen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Nachweis nur für die Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort berechtigt.

(7) Die Schnell- und Selbsttesterfordernisse nach dieser Verordnung werden erfüllt, wenn bei dem betreffenden Angebot oder der Einrichtung ein den Anforderungen dieser Vorschrift genügender Nachweis über ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Das Testergebnis ist tagesaktuell, wenn die zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als maximal 24 Stunden zurückliegt. Soweit ein Nukleinsäurenachweis (zum Beispiel PCR-Test) vorgelegt wird, kann die Abstrichentnahme bis zu 48 Stunden zurückliegen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von in dieser Verordnung geregelten Testerfordernissen befreit.

(8) Für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt Folgendes:

1. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Ab-

sonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

2. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung gemäß der Absätze 2 bis 5 nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung bis zum 14. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von 14 Tagen nach dem Test bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Ist Ergebnis der PCR-Testung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung mit diesem Ergebnis.

(9) Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttesterfordernisse geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferien diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz unterfallen.

§ 1b

Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen (Anlage II).

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Einkaufszentren, Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels oder Wochenmärkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben, wie zum Beispiel der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen sowie der Waschsalons, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten. Der Warenverkauf im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung ist gestattet. Der Warenverkauf darf nicht über das bestehende Angebotssortiment hinausgehen.

(3) Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches sowie von Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, wie zum Beispiel Barbieri und Fußpflege, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(4) In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.

(5) Für den Betrieb und den Besuch von Kinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 5 einzuhalten. Der Besuch im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(6) Für den Betrieb und den Besuch von Autokinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 6 einzuhalten.

(7) Für den Betrieb und den Besuch von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 sowie die Personengrenzen, die für den Betrieb nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen in geschlossenen Räumen ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(8) Für den Betrieb und Besuch von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 8 einzuhalten. Die Nutzung der Innenbereiche ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(9) Für den Betrieb und Besuch von Bibliotheken und Archiven besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten. Die Nutzung von Lesesälen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(10) Für Proben und Auftritte von Chören und Musikensembles besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 10 einzuhalten. Für die ab 19. Juni 2021 zulässige Probenphase des Landesjugendensembles gilt abweichend von Anlage 10 die Erlaubnis, mit mehr als 25 Personen und auch im Innenbereich zu proben. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist für Teilnehmer nur dann gestattet, wenn diese über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(11) Für den Besuch und den Betrieb von Freizeitparks (Schausteller) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 11 einzuhalten.

(12) Für den Betrieb und Besuch von Zirkussen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 12 einzuhalten. Der Besuch im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(13) Für den Betrieb und den Besuch von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten. Die Nutzung der Innenbereiche ist nach den Vorgaben der Anlage 13 in der Regel nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(14) Für die Veranstaltung und den Besuch von Spezialmärkten sowie von Jahrmärkten nach § 68 Absätze 1 und 2 Gewerbeordnung besteht nach Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 14 einzuhalten. Volksfeste gemäß § 60b Gewerbeordnung sind untersagt. Der Besuch von Innenräumen ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(15) Für den Betrieb und den Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien und von Outdoor-Freizeitangeboten und ähnlichen Einrichtungen, für die Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und die Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reisebusse, für Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften, Stadtführungen sowie geführte Radtouren besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 15 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung und nur für Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(16) Für den Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten, auch in Gruppen, stattfinden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 16 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 16 grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(17) Für den Betrieb und den Besuch von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und anderen Spielplätzen im Freien besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten.

(18) Für den Betrieb und den Besuch von im Freien angelegten öffentlichen Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie von Schwimm- und Badeteichen mit Wasseraufbereitung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 18 einzuhalten.

(19) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 19 einzuhalten.

(20) Für den Betrieb und Besuch von Schwimm- und Spaßbädern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 20 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 20 grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten-Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie
2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen ist nach den Vorgaben der Anlage 21 grundsätzlich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status Bundeskader und Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, ab dem 21. Juni 2021 auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 sowie die Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 Satz 1 gelten, einzuhalten. Darüber hinaus sind Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zulässig. Die Teilnahme der Zuschauenden an den Veranstaltungen nach Satz 3 ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(23) Für den Betrieb und den Besuch von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 23 einzuhalten; die Inanspruchnahme ist nur mit Terminvereinbarung und nach den Vorgaben der Anlage 23 grundsätzlich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(24) Für den Betrieb und den Besuch von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten; die Inanspruchnahme ist nur mit Terminvereinbarung und im Innenbereich grundsätzlich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(25) Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen, auch diejenigen für Fahrlehrer und Berufskraftfahrer, sowie die Technische Prüfstelle für den Straßenverkehr sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Für deren Betrieb und Besuch, die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Mit Ausnahme der Technischen Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen ist die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen nach den Vorgaben der Anlage 25 in der Regel nur für solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(25a) Für den Betrieb und Besuch von Jagdschulen sowie ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen, Wassersportschulen, Reitschulen) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist im Innenbereich nur für solche Teilnehmerinnen

und Teilnehmer zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(26) Für den Betrieb und Besuch von Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 26 einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Besucher zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(27) Für den Betrieb und den Besuch von soziokulturellen Zentren und ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Literaturhäuser) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 27 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist im Innenbereich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(28) Für den Betrieb und den Besuch von Musik- und Jugendkunstschulen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 28 einzuhalten. Die Teilnahme im Innenbereich ist nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

(29) Für die Durchführung von Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung besteht nach Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Pflicht, die Auflagen der Anlage 29 einzuhalten. Der Besuch dieser Veranstaltungen im Innenbereich ist nur für solche Besucherinnen oder Besucher zulässig, die über ein negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.

(30) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes sind erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(31) Die Hansestadt Rostock kann ab dem 22. Mai 2021 im Ostseestadion in der Hansestadt Rostock Pflichtspiele des FC Hansa Rostock mit Zuschauenden von Amts wegen oder auf Antrag als Modellprojekte zulassen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind der zuständigen Behörde geeignete Schutz- und Hygienekonzepte vorzulegen. Die Schutz- und Hygienekonzepte des Projektträgers bedürfen vor Projektbeginn einer Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und einer Zustimmung der einsatzführenden Dienststelle der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei sollen insbesondere die Organisation mit festen Sitzplätzen unter Einhaltung der Abstandsregeln (auch „Schachbrett“-Platzierung möglich), geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Steuerung des Zulaufs, verpflichtende Testerfordernisse gemäß § 1a als auch eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung Berücksichtigung finden. Für die Dokumentation ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen (zum Beispiel Anlage 40) genannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zu Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Diese kann auch in elektronischer Form zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Nach Abschluss des Modellprojekts hat seitens der zuständigen Behörde eine Auswertung des Modellprojekts mit allen an dem

Testlauf Beteiligten stattzufinden. Die Hansestadt Rostock ist verpflichtet, eine epidemiologische Evaluierung der Veranstaltungen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Auswertung sind zu dokumentieren.

§ 2a

Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz

(1) Der Arbeitgeber muss die Gesundheit der Beschäftigten vor Infektionen mit SARS-CoV-2 durch Maßnahmen des Arbeits- und Infektionsschutzes nach geltendem Arbeitsschutzrecht schützen. Er hat die, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung, getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

(2) Der Arbeitgeber muss für den festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ beachten sowie den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und die konkretisierende „SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel“ sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz berücksichtigen.

§ 3

Gaststätten

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten, dies gilt auch für Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb als Schankwirtschaften fortsetzen; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung und nur für Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.

(3) Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.

(4) Private Zusammenkünfte können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 100 Personen in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Abweichend von Absatz 1 sind das Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten erlaubt.

§ 4

Beherbergung

Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Während eines Aufenthalts haben Gäste neben dem erforderlichen Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf ei-

ne Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Satz 2 gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Diese Beschränkungen gelten nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.

(3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.

§ 7 Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

§ 8 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen im öffentlichen Raum sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten.

(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten, einschließlich der dort vorgesehenen Testerfordernisse. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen untersagt, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes er-

gibt. Eine Inanspruchnahme der in den Absätzen 2a bis 2f aufgeführten Veranstaltungen ist im Innenbereich grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Testergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testung alle drei Tage zu wiederholen. Satz 4 gilt nicht für die unmittelbare Prüfungsdurchführung in Veranstaltungen nach den Absätzen 2a bis 2d. Den Prüfungsteilnehmern ist eine Testung gemäß § 1a dieser Verordnung zu ermöglichen.

(2a) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, Maßnahmen nach § 53 SGB III sowie Angebote der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten. Ferner gilt das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 nicht für Integrationskurse, Berufssprachkurse sowie Erstorientierungskurse; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten.

(2b) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Fort- und Weiterbildungen in Gesundheitsberufen; soweit Patientenkontakte notwendig sind, richten sich die Infektionsschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der behandelnden Einrichtungen; es besteht die Pflicht die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten.

(2c) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung), von Aufstiegsqualifizierung gemäß der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sowie für sonstige Angebote der beruflichen Ausbildung, Umschulung sowie Aufstiegsfortbildungen in den öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.

(2d) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen und Prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Über Satz 1 hinaus können auch sonstige Angebote der Volkshochschulen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, in Präsenz durchgeführt werden. Darüber hinaus können auch alle übrigen Angebote der Volkshochschulen in Präsenz durchgeführt werden, sofern diese auf 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich begrenzt sind. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.

(2e) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Durchführung von außerschulischen Lern- und Förderangeboten von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten.

(2f) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Bildungsangebote von Weiterbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft, sofern diese auf 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich begrenzt sind. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz sind mit bis zu 400 Teilnehmenden zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 400 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. In geschlossenen Räumen sind Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen unter Beach-

tung der Anlage 38 zulässig. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

(3a) Abweichend von Absatz 3 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Prävention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig sind, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.

(4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

(5) Abweichend von § 8 Abs. 1 dürfen gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stattfinden. Das gilt auch für Betriebsversammlungen, und Tarifverhandlungen. Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen und Versammlungen ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten.

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge) sowie in öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen sowie in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sind die Auflagen aus Anlage 41 einzuhalten. Dies gilt auch an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

(7) Private Zusammenkünfte können mit bis zu maximal 30 Personen in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Von den Beschränkungen im Satz 1 sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

(7a) Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte können mit bis zu 100 Personen stattfinden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Von den Beschränkungen im Satz 1 sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Personen gestattet,

die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(8) Trauungen und Beisetzungen in geschlossenen Räumen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen und unter freiem Himmel für einen Teilnehmerkreis von höchstens 100 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von den zahlenmäßigen Beschränkungen nicht erfasst. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich ist zulässig. Auf Antrag können Landkreise und kreisfreie Städte mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen mit Zuschauenden mit höchstens 1250 Personen im Innenbereich und 2500 Personen im Außenbereich zulassen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Satz 1 und 2 ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 44 einzuhalten.

§ 9

Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannter Hochschulen sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

§ 10

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 11

Anlagen

Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 44 sind Bestandteil der Verordnung. Die Regelungen der Anlagen 1 bis 44 gelten nur insoweit, wie diese nicht durch die §§ 1 bis 9 und 12 sowie 14 dieser Verordnung eingeschränkt werden oder gegenstandslos geworden sind.

Teil 2

Inzidenzabhängige Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte

§ 12

Weitergehende Anordnungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 und über 150

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gilt dort ab dem übernächsten Tag § 28b Infektionsschutzgesetz (Anlage I). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3, Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, und § 77 Absatz 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium für Inneres und Europa und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sind im Rahmen ihrer Ressortkompetenz zuständige Behörden für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Infektionsschutzgesetz. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Infektionsschutzgesetz für Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist im Rahmen seiner Ressortkompetenz zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 6 Infektionsschutzgesetz. Im Übrigen sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde nach § 28b Absatz 3 Sätze 5 und 6. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3 und § 77 Absatz 6 Satz 3 Infektionsschutzgesetz. Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehört die Bekanntmachung des In- und Außerkrafttretens der jeweiligen Maßnahmen. Über die in § 28b Infektionsschutzgesetz geregelten Maßnahmen hinaus wird insbesondere auf folgende in Teil 1 dieser Verordnung landesweit geltende verschärfende Maßnahmen hingewiesen:

1. Prostitution ist untersagt.
2. Eine zulässige Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.
3. Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.
4. Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig, sofern die Auflagen aus Anlage 39 eingehalten werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere unter Gesamtbewertung der Infektionslage auch für Ausgangsbeschränkungen, Bewegungsradiusbegrenzungen, Zugangsbeschränkungen und Einreiseverbote für Gemeinden, Ämter oder andere regional abgrenzbare Gebiete innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, in denen die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, haben die zuständigen Behörden unter einer Gesamt-

bewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie können durch Allgemeinverfügung, unter Umständen auch räumlich begrenzt, insbesondere

1. eine Einschränkung des Bewegungsradius jeder Person um den Wohnort oder die Unterkunft, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe,
2. eine Beschränkung des Zugangs zu publikumsträchtigen Ausflugszielen, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe,
3. eine Beschränkung der Einreise in ihren Landkreis, ihre kreisfreie Stadt oder einen hierin näher zu bestimmenden räumlichen Bereich, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe sowie
4. Ausreisebeschränkungen, mit denen das Aufsuchen von solchen Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben oder sonstigen in dieser Verordnung geregelten Stätten in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt untersagt wird, die in ihren eigenen Landkreisen oder kreisfreien Städten aufgrund der Infektionslage geschlossen sind,

erlassen. Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der möglichen Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung auch andere als die genannten, mindestens gleich geeigneten Maßnahmen durch Allgemeinverfügung treffen. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen nach diesem Absatz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz den Schwellenwert von 150, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen dieses Absatzes außer Kraft; hierauf ist in den Allgemeinverfügungen hinzuweisen; das Unterschreiten des Schwellenwertes und das Außerkrafttreten der Maßnahmen ist durch Allgemeinverfügung bekanntzumachen. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Aufgrund von § 15 getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 13 (aufgehoben)

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 14 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10 Sätze 1 und 3, Absätze 11 bis 20, Absatz 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 bis 4, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 29, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3,

§ 4 Sätze 1, 2 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 3 und 4, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f, Absatz 3 Sätze 1 und 3, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 10 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 15

Ermächtigung

(1) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(2) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, soweit nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elfes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(3) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, soweit nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch zu treffen sind.

(4) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, um die Maßnahmen gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung sowie das Anlagenverzeichnis an die jeweilige epi-

miologische Lage anzupassen. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde.

(5) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-LVO MV vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) außer Kraft.

(4) § 5 tritt am 11. Juni 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 23. April 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Wirtschaft
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales, In-
tegration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister für Land-
wirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Energie, In-
frastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

Anlage

Anlagenverzeichnis

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
----------------------	------------	-----------------

<u>1</u>	2 (1)	• Einkaufscenter, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels • Gartenbaucenter
<u>2</u>	2 (2)	• Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
<u>3</u>	2 (3)	• Betriebe des Heilmittelbereichs • Friseure • ab dem 25. Mai 2021 Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe
<u>4</u>	2 (4)	• Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Sonstige Praxen
<u>5</u>	2 (5)	• Kinos
<u>6</u>	2 (6)	• Autokinos
<u>7</u>	2 (7)	• Theater • Orchester
<u>8</u>	2 (8)	• kulturelle Ausstellungen • Museen • Gedenkstätten

<u>9</u>	2 (9)	• Bibliotheken • Archive
<u>10</u>	2 (10)	• Chöre und Musikensembles
<u>11</u>	2 (11)	• Freizeitparks (Schausteller)
<u>12</u>	2 (12)	• Zirkusse
<u>13</u>	2 (13)	• Zoos • Tier- und Vogelparks • botanische Gärten
<u>14</u>	2 (14)	• Spezialmärkte und Jahrmärkte
<u>15</u>	2 (15)	• Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschiffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen • Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften • Outdoor-Freizeitangebote, Durchführung von Stadtführungen, geführte Radtouren • ähnliche Einrichtungen
<u>16</u>	2 (16)	• Indoor-Spielplätze

		• Einrichtungen für Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten
<u>[17]</u>	2 (17)	• Spielplätze im Freien
<u>18</u>	2 (18)	• Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung
<u>19</u>	2 (19)	• Naturstrände • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen
<u>20</u>	2 (20)	• Schwimm- und Spaßbäder
<u>21</u>	2 (21)	• Auflagen für den vereinsbasierten Sportbetrieb
<u>22</u>	2 (22)	• Berufssport • Leistungssport
<u>23</u>	2 (23)	• Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen
<u>24</u>	2 (24)	• Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen

<u>[25]</u>	2 (25)	• Technische Prüfstelle • Fahrschulen, Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubnisses • Flugschulen
<u>25a</u>	§ 2 (25a)	• Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen
<u>26</u>	2 (26)	• Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen • ähnliche Einrichtungen
<u>27</u>	2 (27)	• Soziokulturelle Zentren
<u>28</u>	2 (28)	• Musik- und Jugendkunstschulen
<u>29</u>	2 (29)	• Messen und Ausstellungen
<u>29a</u>	2 (30)	• Prostitution
<u>30</u>	3 (1)	• Gaststätten
<u>31</u>	3 (2)	• Gastronomischer Außerhausverkauf
<u>31a</u>	3 (3)	• Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe
<u>32</u>	3 (4)	• Private Zusammenkünfte in Gaststätten

<u>33</u> (aufgehoben)		Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen
<u>34</u>	4	Beherbergung
<u>35</u>	6 (3)	- Krankenhäuser - Stationäre Einrichtungen nach SGB V
<u>36</u>	7	- Sitzungen kommunaler Gremien - Kommunalwahlen
<u>37</u>	8 (2)	- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen - Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind - Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen - außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021
<u>37a</u>	§ 8 (2a)	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen sowie beruflicher Aus-, Fort-, und Weiterbildungen und Sprachkurse
<u>38</u>	8 (3)	Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
<u>39</u>	8 (4)	Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften
<u>40</u>	8 (5)	Vereinen, Verbänden und Parteien

<u>41</u>	8 (6)	• Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
<u>42</u>	8 (7)	• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen
<u>43</u>	8 (8)	• Trauungen und Beisetzungen
<u>43</u>	8 (8)	• Trauungen und Beisetzungen
<u>44</u>	8 (9)	• Veranstaltungen
<u>I</u>	12 (1)	• Nichtamtliche Darstellung des § 28b Infektionsschutzgesetz
<u>II</u>	1b	• Nichtamtliche Darstellung der SchAusnahmV
<u>I</u>	1a	• Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Anlage 1

zu § 2 Absatz 1

Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter u.a.

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In Einkaufscentern sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten.

4. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
5. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen.
6. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kundinnen und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
8. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Für alle geöffneten Bereichen des Einzelhandels ist eine verbindliche Kunden Korbpflicht, obligatorische Zugangskontrollen und sowie verpflichtende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Kunden-Korbpflicht gilt nicht für Kinder bis 14 Jahre, die ihre Eltern begleiten, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung begleitet werden.

II. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten. Für alle geöffneten Bereiche des Einzelhandels ist eine verbindliche Kunden-Korbpflicht vorzusehen.
2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter für die ersten achthundert Quadratmeter Verkaufs-

fläche und einem weiteren für jede weiteren zwanzig Quadratmeter aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.

3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Anlage 2

zu § 2 Absatz 2

Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe

Für Betriebe mit Publikumsverkehr gilt Folgendes:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
4. Die Kundenzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Sind Verkaufsflächen vorhanden, haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
6. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt

auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben und auf Parkplätzen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

7. Kundinnen und Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen der Kunden gegen die Schutzmaßnahmen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 3

zu § 2 Absatz 3

Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und Friseure sowie ab dem 25.05.2021 für Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Behandlungsräume, das heißt mindestens alle zwei Stunden) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Ge-

sundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbar) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre besteht keine Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken, sie können eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist zulässig, wenn dieses zur Entgegennahme der Leistung zwingend erforderlich ist. Die Pflicht zum Tragen der Schutzmaske gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von den Betrieben und Praxen und auf Parkplätzen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausge-

geschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

7. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden. In Friseurbetrieben ist der Zutritt zwingend über Reservierungen zu steuern.
8. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
9. Nach jedem Kundenkontakt hat das behandelnde Fachpersonal eine gründliche Händewaschung durchzuführen.
10. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden konkreten Maßnahmen zum Schutz seiner Beschäftigten an die Situation anzupassen. Hierzu sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die jeweils allgemeinen gesteigerten hygienischen Anforderungen zugrunde zu legen.

Anlage 4

zu § 2 Absatz 4

Auflagen für Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und sonstige Praxen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Patientendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der direkten medizinischen Behandlung zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Haushaltes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Patienten sind außerhalb der physischen und/ oder psychischen Behandlung verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Praxen und auf Parkplätzen. Das

Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Beschäftigte und Behandelnde mit Patienten- oder anderen Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 5

zu § 2 Absatz 5

Auflagen für Kinos

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist nur für solche Besucherinnen und Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept soll auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen gegebenenfalls weiterhin geschlossen sind, einzuschränken.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße, Besucheranzahl und gegebenenfalls vorhandener Lüftungsanlage(n) zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Sitzplatznummer, sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von

der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Für Besucherinnen und Besucher besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Die Speisen und Getränke dürfen von den Besucherinnen und Besucher nur an deren zugewiesenen Sitzplatz verzehrt werden. Während des Verzehrs kann die Mund-Nase-Bedeckung nach Nummer 5 abgenommen werden.
7. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
8. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Regeln zu informieren.

II. Zugang zu Gebäuden und Einlassmanagement

1. Es ist ein Wegeleitsystem zur Sicherstellung und Umsetzung der Abstandsregeln in Besucherbereichen zu entwickeln. Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können.

2. Die maximalen Besucheranzahlen pro Vorstellung richten sich nach den diesbezüglichen allgemeinen Auflagen für Veranstaltungen der Anlage 44. Finden mehrere Vorstellungen gleichzeitig oder überlappend statt, sind zur Vermeidung von Personenansammlungen entsprechenden Maßnahmen im Hygienekonzept nach Abschnitt I. Nummer 2 vorzusehen.
3. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Schutzschilde) zu installieren.

III. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt.
4. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
5. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

Anlage 6

zu § 2 Absatz 6

Auflagen für Autokinos

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die Autos müssen mindestens im Abstand von 1,5 Meter geparkt werden.
3. In den Autos dürfen sich Personen nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und in Begleitung von Personen eines weiteren Haushaltes aufhalten. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst.
4. Auf dem Gelände ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Nummer 2 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
5. Auf dem Gelände besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
6. Auf dem Gelände ist ein Verkauf von Speisen und Getränken nur durch Anlieferung an die parkenden Autos erlaubt.
7. Außer zum Gang zu sanitären Einrichtungen darf das Auto nicht verlassen werden.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumenta-

tion zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 7

zu § 2 Absatz 7

Auflagen für Theater, Konzerthäuser und Opern

I. Allgemeine Auflagen

1. Veranstaltungen sind unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen gestattet. Jeder Person muss hierbei ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
2. Die Nutzung dieses Angebots im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt

werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

2. Soweit möglich ist ein Onlineticketverkauf inklusive Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung vorzusehen.
3. Es ist ein Wegeleitsystem zur Sicherstellung und Umsetzung der Abstandsregeln in Besucherbereichen zu entwickeln.
4. Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. In Innenbereichen besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
6. Von der Bühne ist ein Abstand zu Besuchern von mindestens 3 Meter zu halten.

IV. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit COVID-19-Symptomatik sind auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV-2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregeln.
2. Die Personendaten der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Anwesenheitsliste, zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Personendaten sind vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Personendaten sind so zu erfassen und zu verwahren, dass sie für Dritte, insbesondere andere Künstler, nicht zugänglich sind. Soweit die Aufbewahrung der Personendaten nicht auf anderer Rechtsgrundlage gestattet ist, sind sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbe-

wahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

3. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt in den gemeinsam genutzten Innenbereichen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.

V. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 8

zu § 2 Absatz 8

Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Öffnung umfasst die Innen- und Außenbereiche. Veranstaltungsformate oder Angebote mit Platzierung richten sich nach den Regelungen des § 8 Absatz 9 dieser Verordnung. Für Führungen sowie für gleichgelagerte Bildungs- und Vermittlungsangebote ohne Platzierungen ist die Teilnehmerzahl auf bis zu 30 Personen im Innenbereich und bis zu 50 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person zu beschränken.
2. Die Nutzung der Innenbereiche ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
3. Die maximal gestattete Besucherzahl ergibt sich aus der Begrenzung von einer Person pro 10 qm der zu diesem Zweck genutzten Raumfläche.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besuchern

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
2. Für Besucherinnen und Besucher besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach Satz 1 entfällt im Außenbereich, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
7. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel über einen Rundgang).
2. Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
3. In den Außenanlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.
4. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Regeln zu informieren.
5. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Schutzschilde) zu installieren.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.
2. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.

VI. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt in gemeinsam genutzten Innenbereichen besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
5. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 9

zu § 2 Absatz 9

Auflagen für Bibliotheken und Archive

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Hochschulbibliotheken unterliegen gemäß § 9 dem Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen und sind von den Auflagen dieser Anlage ausgenommen. Hier gelten die abgestimmten Hygienekonzepte.
 - a) Die Öffnung für den Publikumsverkehr schließt die Nutzung der Lesesäle unter den unten genannten Bedingungen ein. Die Nutzung der Lesesäle ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
 - b) Veranstaltungen sowie Bildungs- und Vermittlungsangebote richten sich nach den Regelungen des § 8 Absatz 9 dieser Verordnung. Bei Bildungs- und Vermittlungsformaten ohne feste Sitzplatzvergabe sind die Teilnehmerzahlen auf bis zu 30 Personen im Innenbereich und bis zu 50 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person zu begrenzen.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucheranzahl zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewähr-

leisten. Die Besucheranzahlen sind hierzu in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße gegebenenfalls zu begrenzen.

2. Nutzerinnen und Nutzer sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
3. Für Nutzerinnen und Nutzer besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel Rundgang).
3. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.
4. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
5. Warteschlangen vor den Tresen/Automaten sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
6. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
7. In Lesesälen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Direkte Kundenkontaktflächen sind mindestens zweimal täglich und bei grober Verschmutzung sofort mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Touchscreens oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.
2. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt in den gemeinsam genutzten Innenbereichen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen beziehungsweise Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz.
4. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
5. Die Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
6. Die Mitarbeitenden sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 10

zu § 2 Absatz 10

Auflagen für Chöre und Musikensembles

Ensembles in Theatern und Orchestern sowie sonstige Ensembles im Profibereich dürfen ohne Personenbegrenzung proben und gemäß § 8 Absatz 9 auftreten, wobei grundsätzlich die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der VBG mit Empfehlungen für die Branche „Bühnen und Studios“ zu berücksichtigen sind. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Das COVID-19 verursachende Virus SARS-CoV-2 wird über die Atemwege übertragen. Durch die unten angeführten Maßnahmen kann die Übertragung über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, vermieden werden. Unklar ist derzeit die Rolle von Aerosolen, die besonders infektiös sind und beim Chorsingen und der Bläserensemblearbeit in besonderer

Weise auftreten können. Dieses Risiko muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein.

I. Allgemeine Hinweise

Proben für Chöre und Musikensembles im Freizeitbereich sind für Teilnehmerzahlen von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich zugelassen. Für Auftritte sind die Auflagen der Anlage 44 einzuhalten.

II. Konzepte

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches unten aufgeführte Vorgaben enthält, umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die jeweiligen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
2. Die Teilnahme ist im Innenbereich nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
3. Die Teilnehmerzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 2 Meter bei Chor- und Bläserproben (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) zu begrenzen. Die Größe des Probenraumes definiert daher die ma-

ximale Anzahl der Probenteilnehmerinnen und -teilnehmer bis zur maximal möglichen Teilnehmerzahl.

4. Die Gruppenzusammensetzung sollte möglichst konstant gehalten werden.
5. Bei Proben im Innenbereich sind ausreichend große und hohe Räume zu wählen (hohes Luftvolumen) und eine Sitzordnung festzulegen. Diese ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten. Die Gesamtprobendauer ist in der Regel zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten zu unterteilen.
6. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und während der Pausen generell eingehalten werden können. Im Übrigen gelten die Arbeitsschutzstandards.
7. Mitwirkende sind frühzeitig über die geltenden Regeln zu informieren, Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen (Risikogruppen laut Robert Koch-Institut) sollten auf ein erhöhtes Risiko abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen hingewiesen werden.
8. Warteschlangen oder Ansammlungen sind zu vermeiden.
9. Es wird empfohlen, eine/n Hygiene-Verantwortlichen zu benennen, der/die auf die Umsetzung des Hygienekonzeptes inklusive Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Proben und Lüftungszeiten achtet.

IV. Weitere Hinweise für Chöre

1. Noten und Notenpulte werden nicht geteilt, ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist - auch zum Schutz des Chorleiters - ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

V. Weitere Hinweise für Bläserensembles

1. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Instrumenten und Notenpulten ist untersagt. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
2. Der Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
3. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
4. Das Kondenswasser ist individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, bspw. mit Einwegtüchern ausgelegt).

5. Das Durchblasen der eigenen Instrumente beispielsweise zur Säuberung sollte in der Häuslichkeit vorgenommen werden.
6. Die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung ist vorzusehen.

Anlage 11

zu § 2 Absatz 11

Auflagen für Freizeitparks (Schausteller)

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Zur Begrenzung der Besucherzahlen sind Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen.
3. Die Besucher sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
4. Besucherinnen und Besucher sind bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen (zum Beispiel Einlass, Speisenausgabe), der Nutzung von Fahrgeschäften, in Warteschlangen und in Innenräumen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und zu Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird, verpflichtet eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Ver-

ordnung - Schutzmasken in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - Schutzmasken in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

5. Die Angebote des Freizeitparks müssen im Freien stattfinden.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitärräume sind täglich zu reinigen.
8. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Der Zutritt zu den Sanitärräumen ist zu begrenzen.
9. Bei der Ausgabe von Speisen ist zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.

Anlage 12

zu § 2 Absatz 12

Auflagen für Zirkusse

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Zuschauerräumen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften des Zuschauerraumes sowie der Foyer- und Eingangsbereiche; Begrenzung der Anzahl der Vorführungen) zu entwickeln und umzusetzen.

3. Es ist ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich zu entwickeln und umzusetzen.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Je Spielstätte ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.
5. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
6. Besucher sind verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
7. Beschäftigte mit Kundenkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Dies gilt

nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

8. Der Zutritt im Innenbereich ist nur Besucherinnen und Besuchern zu gewähren, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt. Soweit die Betreiber im Hygienekonzept bei der Sitzplatzverteilung die Variante I wählen (vergleiche Nummer 4.), ist auch eine Mitnahme von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr erlaubt. Ein Verkauf von Speisen und Getränken im Zuschauerraum selbst ist nicht gestattet.
11. Tierschaubereiche sollen nach Möglichkeit nur im Freien vorgesehen werden.
12. Aus hygienischen Gründen sind Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 13

zu § 2 Absatz 13

Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
3. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
4. Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 3 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Min-

destabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird.

5. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
6. Die Besucher sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
7. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Die Nutzung der Innenbereiche ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung§ 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Anlage 14

Auflagen für Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 GewO

I. Allgemeines

1. Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 Absatz 1 und 2 Gewerbeordnung können im Einzelfall durch die zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und Veterinärämter genehmigt werden.
2. Jahrmärkte sind nur im Freien zulässig. Spezialmärkte sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
3. Es ist ein veranstaltungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vorzulegen ist. Das Konzept muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet werden; insbesondere stark frequentierte Bereiche sind zu berücksichtigen und Besucheransammlungen zu vermeiden.
4. Soweit möglich und zulässig sind die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen abzugrenzen und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchzuführen. Dort sowie an Eingangstüren zum Innenbereich eines Spezialmarktes ist in geeigneter Weise (z.B. durch Hinweisschilder) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine COVID-19-Erkrankung vorliegt.
5. Sofern aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die Maßgaben aus Nummer 4 nicht umgesetzt werden können, ist ein wirksames System zur Regulierung und Lenkung von Besucherströmen (Crowd-Management-System: Besucherinformationen, Abstandswahrung, Beschallungssysteme usw.) umzusetzen.
6. Die Gestaltung der Verkaufsreihen und einzelne Schaustellereinrichtungen (Sondernutzung) ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
7. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
8. Über die Zulassung von Mehrweggeschirr entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
9. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen (Imbiss), ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten.
10. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zuläs-

sig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

11. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beim Verzehr von Speisen und Getränken ist keine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.
12. Auf das Aufstellen von Bühnen soll grundsätzlich verzichtet werden. Bühnen können nur betrieben werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann und Sitzplätze vor den Bühnen gegeben sind. Von der Bühne ist ein Abstand zu Besuchern von mindestens 3 Meter einzuhalten.

II. Auflagen im Innenbereich (Spezialmärkte)

1. Die Besucherzahl ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beschränken.
2. Für Innenbereiche müssen Gäste über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenbereichen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften) zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche An-

gaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 14a

zu § 2 Absatz 14a

Auflagen für Jahrmärkte (aufgehoben)

Anlage 15

für § 2 Absatz 15

Auflagen für tourismusaffine Dienstleistungen im Freien sowie Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reisebusveranstaltungen und Tourismusinformationen und Besucherzentren in den Nationalen Naturlandschaften, Outdoor-Freizeitangebote, Durchfüh- rung von Stadtführungen, geführte Radtouren und ähnliche Einrichtungen

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die Betriebe haben sicherzustellen, dass der Zutritt so gesteuert wird, dass Warteschlangen vermieden werden.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
4. Die anwesenden Gäste sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektions-

schutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Dienstleistungen mit dem Charakter von Veranstaltungsformaten oder Angebote mit Platzierung richten sich nach den Regelungen des § 8 Absatz 9 dieser Verordnung. Für Führungen (zum Beispiel Stadtführungen, Radausflüge) ohne Platzierung ist die Teilnehmerzahl auf bis zu 30 Personen im Innenbereich und bis zu 50 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person zu beschränken.

II. Weitere Auflagen für Betriebe der Fahrgastschiffahrt

1. Betriebe der touristischen Fahrgastschiffahrt haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Für Gäste im Innenbereich besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

4. Gäste dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Schiff aufhalten.
5. Zwischen Personen ist ein Abstand von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
6. Soweit an Bord ein Verzehr von Speisen ermöglicht wird, sind folgende weitere Auflagen einzuhalten:
 - a) Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
 - b) Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren, wie Raumgröße und Besucher-dichte zu entwickeln und umzusetzen.
 - c) Gäste dürfen im Innenbereich nur nach Reservierung bewirtet werden. Sie müssen über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Eine Direktannahme von Gästen im Außenbereich ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
 - d) Je Hausstand oder einer zusammengehörenden Gruppe ist eine Person in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Bewirtung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich

mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

- e) Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
- f) An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
- g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- h) Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten. Darbietungen (Bands, Gesang und anderes) sind untersagt.
- i) Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
- j) Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
- k) Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
- l) Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Meter Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen ein Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - aa) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.

- bb) Für Gäste, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
- cc) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
- dd) Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet ist sicherzustellen. Es sind Bodenmarkierungen anzubringen, welche die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen kennzeichnen.
- ee) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
- ff) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszu-tauschen; Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- gg) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten.
- hh) Das Abschneiden von Brot durch Gäste ist untersagt.
- ii) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
- jj) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren.
- kk) Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

III. Weitere Auflagen für Reisebusveranstalter

1. Reisebusveranstalter haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren (mindestens alle zwei Stunden lüften; Klimaanlage, soweit möglich, nur mit Außenluftzufuhr betreiben) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Reisenden sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist von dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu

erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. In den Bussen ist von den Reisenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
5. Reisende dürfen sich nur solange wie für die Reise nötig im Bus aufhalten.
6. Reisebusveranstaltungen dürfen nur nach vorheriger Reservierung stattfinden.
7. Reisende müssen über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

Anlage 16

zu § 2 Absatz 16

Auflagen für Indoor-Spielplätze und Indoor- Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Räumen zu entwickeln und umzusetzen.

3. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, ausgenommen zu Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten.
4. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
5. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
6. Beschäftigte mit Kundenkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Kunden und Kundinnen sind außerhalb der sportlichen Betätigung im Innenbereich verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

8. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
9. Der Zutritt ist nur Besucherinnen und Besuchern zu gewähren, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
10. Beschäftigte sowie Kunden und Kundinnen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
11. Die Teilnehmerzahl ist bei nicht vereinsbasierten Sportaktivitäten in Gruppen auf bis zu 30 Personen im Innenbereich einschließlich der anleitenden Person zu beschränken.

Anlage 17

zu § 2 Absatz 17

Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze sowie andere Spielplätze im Freien

I. Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien

1. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
2. Beachtung der Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte

II. Andere Spielplätze im Freien

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

Anlage 18

zu § 2 Absatz 18

Auflagen für im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung

1. Es ist ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genehmigen ist.
2. Die Abstandshaltung von 1,5 Meter muss zwischen Badegästen und auch an Stränden und beim Baden eingehalten werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Badeanstalten; eine Ausnah-

me besteht für in Häuslichkeiten zusammenlebende Familien und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.

3. Bei Badeanstalten sind Zugangswege so zu gestalten, dass auch beim Betreten und Verlassen ausreichend Platz für die Abstandswahrung vorhanden ist.
4. Bei Badeanstalten mit Ticketverkauf oder Ticketausgabe sind die Zugangswege so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann; es sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.
5. Es hat eine Zutrittssteuerung zu erfolgen.
6. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
7. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen ist zu beschränken.
8. Es sind Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher im Zugangsbereich aufzustellen.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Die Handkontaktflächen in den Zugangsbereichen, Sitz- und Liegeflächen, einschließlich Strandkörbe sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind mindestens täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
11. Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen.
12. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 4. Dezember 2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
 - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;

- bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absper- rungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezeiten im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Dusch- und Sanitärbereichen
- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gege- benheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maß- nahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
 - e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt wer- den.
 - g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren, und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzu- trennen.
 - h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
 - i) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbe- reich anzubringen:
 - aa) Abstandsregelung von 1,5 Meter ist einzuhalten,
 - bb) Menschenansammlungen vermeiden,
 - cc) Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
 - dd) Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
 - ee) nur zwei Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
 - ff) Menschenansammlungen vermeiden.

13. Aufenthaltsbereiche für Rettungsschwimmer sind so zu gestalten, dass die Abstandshaltung von mindestens 1,5 Meter sichergestellt ist.
14. Ein Imbissverkauf ist zulässig. Im Umfeld des Imbisses ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zu gewährleisten.

Anlage 19

zu § 2 Absatz 19

Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen

1. Es sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.
2. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen zu beachten.
3. Die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hat soweit erforderlich mit Hinweisschildern auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

Anlage 20

zu § 2 Absatz 20

Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Auf-

bewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 4. Dezember 2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
 - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperungen oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Dusch- und Sanitärbereichen.

- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
 - e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Sammelumkleiden können unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelungen empfohlen.
 - g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
 - h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
 - i) Im Eingangsbereich sind die Badegäste auf die Abstandsregelung von 1,5 Meter hinzuweisen.
6. Außerhalb des Badebereiches (z. B. Foyer) ist durch Gäste eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus- Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht die Pflicht außerhalb des Badebereiches, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Der Zutritt ist nur Besucherinnen und Besuchern zu gewähren, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung als erfüllt. Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren. Anleitungspersonen, die das vereinsbasierte Training durchführen bzw. Schwimmfähigkeiten vermitteln,

müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein. Die Vorgabe für Anleitungspersonen gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Anlage 21

zu § 2 Absatz 21

Auflagen für den vereinsbasierten Sportbetrieb

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten Leitplanken und Hygienekonzepte sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für Training und Wettkampf.
3. Die Trainingsgruppen sollen konstant zusammengesetzt sein und dürfen die Gruppenstärken von bis zu 30 Personen in Innenräumen und bis zu 50 Personen im Außenbereich, einschließlich Anleitungsperson, nicht überschreiten.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden zu führen:
 - a) Vor- und Familienname,
 - b) vollständige Anschrift,
 - c) Telefonnummer und
 - d) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere an-

dere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist zulässig, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen muss den Vorgaben des § 8 Absatz 9 bezüglich der Personengrenzen für Veranstaltungen entsprechen. Dazu zählen, neben den sportausübenden Personen selbst, alle Zuschauenden, sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht.
 - b) Es müssen besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, getroffen werden.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zuschauende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
 - d) Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.
 - e) Der Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt werden.
6. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte, zu berücksichtigen.
 - b) Für alle Zuschauenden in Innenbereichen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche

Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

- c) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Wettkampfgericht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
- d) Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein und erwachsene Sporttreibende müssen ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgaben gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Anlage 22

zu § 2 Absatz 22

Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) im Indoor-Bereich und im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen, die die Personengrenzen nach § 8 Absatz 9 übersteigen, insbesondere im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung) zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Die Auflagen der Nummer 5 b bis e und Nummer 6 a bis c gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21 sind einzuhalten. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training, Spiel oder Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen: Vor- und Familienname; vollständige Anschrift; Telefonnummer und Zeitraum der Anwesenheit. Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbe-

hörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LU-CA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung.
4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zu genehmigen und den Ausrichtern von Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Nummer 2 dieser Anlage rechtsverbindlich für die Durchführung aufzuerlegen.
5. Die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten, sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb.

Anlage 23

zu § 2 Absatz 23

Auflagen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Fitnessgeräte sind so anzuordnen oder entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Sportgeräten mindestens 2 Meter beträgt. Über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort auszuhängen.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
5. Der Zutritt ist nur Besuchern zu gewähren, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
6. Der Zutritt ist über telefonische oder online-Terminreservierungen zu steuern.
7. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als ein Kunde pro 10 Quadratmeter nach vorheriger Terminbuchung aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren.
8. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht für Beschäftig-

te, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

9. Kontaktflächen aller Sportgeräte und sonstige Kontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächen-desinfektionsmittel zu desinfizieren.
10. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachte Handtücher ist obligatorisch. Während des Trainings ist auf angemessene, hygienisch reine Sportbekleidung zurückzugreifen.
11. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt sind so zu regulieren, dass ein Mindestabstand von 2 Meter in alle Richtungen gegeben ist.
12. Hinsichtlich der Nutzung von Duschen sowie Schwimmbecken, Saunen, Wellnessbereichen und Solarien sind die folgenden Auflagen einzuhalten:
 - a) Vor Wiederinbetriebnahme hat ein Nachweis zur Wasserqualität gemäß DIN 19643 Teil 1 sowie UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ vom 4. Dezember 2013 zu erfolgen. Ebenso sind die Trinkwasserinstallationen, insbesondere auch die Warmwassersysteme, auf Legionellen zu überprüfen.
 - b) Die Aufbereitung des Wassers ist mit Filtration und Desinfektion ein wirksames Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Mikroorganismen einschließlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.
 - c) Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 2 Meter wie folgt einzuhalten:
 - aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger;
 - bb) zwischen Mitarbeitern des Schwimmbades einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten);
 - cc) im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, zum Beispiel durch Absperren oder Besucherlenkung;
 - dd) keine Ruhezonen im Eingangsbereich ermöglichen, Stühle unter Einhaltung der Abstandsregelung nutzbar;
 - ee) in Liegebereichen;
 - ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;
 - gg) in Dusch- und Sanitärbereichen.

- d) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und gegebenenfalls zu verringern (Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich, Anbringung von Abstandsmarkierungen).
 - e) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelung empfohlen. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Sammelumkleiden können unter Wahrung des Mindestabstands genutzt werden. Es wird eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Einhaltung der Abstandsregelungen empfohlen.
 - g) Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Becken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.
 - h) Aerosolbildende Attraktionen sollten außer Betrieb bleiben.
 - i) Mindestens folgende Informationen bzw. Hinweise sind für die Badegäste im Eingangsbe-
reich anzubringen:
 - aa) Abstandsregelung von 1,5 Metern ist einzuhalten,
 - bb) Menschenansammlungen vermeiden,
 - cc) Händedesinfektion nutzen,
 - dd) Husten- und Niesetikette einhalten, gründliche Handhygiene,
 - ee) Duschen und gründliches Waschen mit Seife vor dem Baden,
 - ff) nur zwei Personen gleichzeitig im Sanitärbereich,
 - gg) Menschenansammlungen vermeiden.
13. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen; Kundinnen und Kunden werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.
14. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 24

zu § 2 Absatz 24

Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Trainingsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Zutritt ist so zu steuern, dass Warteschlangen vermieden werden.
4. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
5. Trainingsgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein. Ein Tanzpaar darf sich nur auf 10 qm aufhalten. Zwischen Tanzpaaren ist ein Abstand von 2 Meter zu gewährleisten.
6. Tanzgruppen dürfen mit bis zu 30 Personen Innen und bis zu 50 Personen Außen trainieren. Für Erwachsene gilt das Testerfordernis nach Nummer 8 dieser Anlage.
7. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen alle Teilnehmer in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs der Tanzschule. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
8. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist im Innenbereich nur solchen Kundinnen oder Kunden zu gewähren, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf

eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Anleitungspersonen, die das vereinsbasierte Training durchführen, müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein.

9. Der Zutritt ist über telefonische oder online-Terminreservierungen zu steuern.
10. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt besteht in den gemeinsam genutzten Innenbereichen die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
11. Teilnehmende, die mit einer haushaltsfremden Person tanzen, sind in den Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
12. Beschäftigte sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
13. Umkleidekabinen sind ausschließlich zum Umkleiden und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Teilnehmenden in den Spinden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden sowie der Aufenthalt sind so zu regulieren, dass für jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 Meter in alle Richtungen gegeben ist.
14. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jeder Nutzung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern; Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren;
15. Nach jedem Kundenkontakt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gründliche Händewaschung durchzuführen;
16. Trainingsräume sind regelmäßig, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zu lüften;

17. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen. Teilnehmende werden durch Hinweisschilder und Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Anlage 25

zu § 2 Absatz 25

Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen

- I. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- II. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Auflagen für Fahrschulen, Flugschulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens

I. Allgemeines

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der theoretischen Prüfung hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

2. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Eine Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a der Verordnung verfügen. Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
2. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Auflagen für die Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen

A. Allgemeines

- I. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- II. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
- III. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist im Innenbereich nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

B. Auflagen für Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen)

I. Allgemeines

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der theoretischen Prüfung hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
2. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Für die Durchführung von Leistungen, bei denen aufgrund der Art der Leistung das Tragen einer Maske dauerhaft nicht möglich ist, ist ein tagesaktueller COVID-19- Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung. Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
2. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Anlage 26

zu § 2 Absatz 26

Auflagen für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästezahl zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die jeweiligen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
4. Der Zugang zu den Einrichtungen ist so zu regeln, dass sich dort nicht mehr Gäste aufhalten, als Spielstellen vorhanden sind. Warteschlangen vor den Einrichtungen sind zu vermeiden.
5. Gäste haben, ausgenommen zu Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
6. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, soweit Be-

beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.

7. Beschäftigte haben einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
8. Gäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
9. Der Besuch ist nur für solche Personen gestattet, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 27

zu § 2 Absatz 27

Auflagen für soziokulturelle Zentren

I. Allgemeine Auflagen

1. Kurse und Angebote aller Altersklassen sowie Ferienfreizeiten sind mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person gestattet. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur dann gestattet, wenn ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
2. Veranstaltungen sind gemäß den Regelungen des § 8 Absatz 9 dieser Verordnung möglich.
3. Für die Arbeit in Musik- oder Chorensambles gelten insbesondere die Hygienehinweise der Anlage 10 dieser Verordnung. Für Tanzangebote sind die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten. Für

Ausstellungen in soziokulturellen Zentren gilt Anlage 8 dieser Verordnung, für gastronomische Angebote Anlage 30 und für Veranstaltungen Anlage 44.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen, mit Ausnahme von Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes oder Begleitpersonen Pflegebedürftiger, generell eingehalten werden können.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Angehörige sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
3. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Angehörige besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - Schutzmasken in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder un-

vollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Bestimmungen und Regeln zu informieren.
2. In Zentren mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Wegeleitsystem einzurichten. In Zentren mit nur einem Eingang sind die Besucher so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können.
3. Die Teilnehmeranzahl ist zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) in allen für Besucher zugänglichen Räumen, einschließlich Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe, entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen. In Räumen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
4. Der Mindestabstand ist auch zwischen Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Mitarbeitenden einzuhalten.

V. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Für geeignete Angebote sind die Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen.
2. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Angeboten und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen. Die Räume sind regelmäßig zu lüften bzw. es sind vorhandene Lüftungsanlagen einzusetzen, sofern sie den erforderlichen Standards entsprechen. Lüftungs- und Reinigungszeiten sind bei der Raumplanung mit einzubeziehen.
3. Besucherbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.

VI. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt in den gemeinsam genutzten Innenbereichen besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 28

zu § 2 Absatz 28

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen

I. Allgemeine Auflagen

1. Kurse und Angebote aller Altersklassen sowie Ferienfreizeiten sind mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich einschließlich anleitende Person gestattet. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur dann gestattet, wenn ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
2. Veranstaltungen sind gemäß den Regelungen des § 8 Absatz 9 dieser Verordnung gestattet.

II. Konzepte

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte

(zum Beispiel regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer- und Eingangsbereiche, gegebenenfalls Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler

1. Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörige sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
2. Für Schülerinnen und Schüler sowie gegebenenfalls deren Angehörige besteht mit Ausnahme der unten beschriebenen Einzelfälle die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - Schutzmv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landes einheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
4. Für den Sprech- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht an Blasinstrumenten sind wegen der erhöhten Aerosolbelastung besondere Vorkehrungen zu treffen und die Erfordernisse anhand der unten genannten Auflagen zu regeln.

5. Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen beziehungsweise bei Eignung zu desinfizieren.
6. Die Schülerinnen und Schüler sind vor und nach Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist beziehungsweise das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.
7. Lehrerinnen und Lehrer/Kursleiterinnen und Kursleiter haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

IV. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem, Raummanagement

1. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme des Unterrichtes über die Hygieneregeln zu informieren. Es ist zudem durch gut sichtbare Aushänge und beispielsweise auch auf der Website über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.
2. Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inklusive Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/„Nichtbegegnung“ von Schülerinnen und Schülern) zu erstellen.
3. In Einrichtungen mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten. Dieses muss so gestaltet sein, dass der Zugang und das Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter) möglich sind.
4. In Einrichtungen mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können.
5. Schülerinnen und Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
6. Beratungs-/Einlassbereiche sind gegebenenfalls so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
7. Für geeignete Angebote sind die vorhandenen Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu nutzen. Einrichtungen ohne eigene Außenanlagen können öffentliche Freiflächen wie Spielplätze, Parks o.ä. unter Beachtung der Zugänglichkeit und der entsprechenden Vorgaben aus der Landesverordnung nutzen.
8. In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

9. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
10. Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind den geltenden Regelungen anzupassen.
11. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend gelüftet wird.
12. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Flüssigseifenspenders, Einmal-Papierhandtücher und Abwurfbehälter beziehungsweise Stoffhandtuchspender vorzuhalten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Eine Reinigung und Desinfektion der Sanitärbereiche hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

V. Instrumentenspezifische Vorgaben

1. Blasinstrumente

Hier ist ein Abstand von 2,00 Metern zur Seite und 2,50 Metern nach vorn voneinander einzuhalten. Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung kann während des Spielens verzichtet werden. Das Ablassen von Kondenswasser auf Fußböden sowie das Durchblasen der Instrumente ist verboten, das Kondenswasser ist in einem Auffangbehälter oder saugfähigem Fließpapier individuell und verbreitungssicher aufzufangen und individuell zu entsorgen. Die Reinigung der Blasinstrumente erfolgt in der eigenen Häuslichkeit.

2. Tasteninstrumente, Schlagzeug, Saiteninstrumente

Vor Spielbeginn muss jede Spielerin und jeder Spieler eine gründliche Händewaschung mit Seife oder eine hygienische Händedesinfektion durchführen.

3. Gesang

Der Abstand zwischen Schülern und Lehrern muss in jedem Fall 2,00 Meter zur Seite bzw. 2,50 Meter nach vorn betragen. Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung kann während des Singens verzichtet werden.

VI. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte)

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt in den gemeinsam genutzten Innenbereichen besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

VII. Sonstiges

1. Diese Regelungen sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend dieser Regelungen zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen.
2. Für Angebote in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Anlage 29

zu § 2 Absatz 29

Auflagen für Messen und Ausstellungen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Durchführungs- und Hygienekonzept zu erstellen, welches auf Verlangen dem gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Messe- oder Ausstellungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Messe- oder Ausstellungsräume, Foyer- und Eingangsbereiche) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob

die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, in elektronischer Form landes einheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Der Zutritt ist über telefonische oder online-Terminreservierungen zu steuern. Es sind zur Begrenzung der Besucherzahlen entsprechend Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen.
5. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher in Innenräumen ist so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Die Besucheranzahl ist hierzu so zu begrenzen, dass pro 10 qm² sich ein Besucher aufhält.
6. Der Zutritt für die Veranstaltung im Innenbereich ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
7. Die Gestaltung der Ausstellungsflächen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
8. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.
9. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, soweit Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
10. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinde-

rung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

11. Beschäftigte und Anbieter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
12. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitarräume sind mindestens täglich zu reinigen.
13. Sanitarräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.

Anlage 29a

zu § 2 Absatz 30

Auflagen für Prostitution

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Kundinnen und Kunden sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LU-

CA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

2. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG, die nicht in einer Prostitutionsstätte tätig sind, haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, andere Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, sofern dies im Rahmen der Erbringung oder Entgegennahme der Dienstleistung möglich ist. Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Eine Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur zulässig für Kundinnen und Kunden, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
6. Die Dienstleistungserbringung ist nur für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
7. An der erotischen / prostitutiven Dienstleistung (wie zum Beispiel dem Angebot und der Entgegennahme von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr) dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sein oder sich im selben Raum aufhalten.
8. Nach jedem Kundenkontakt hat eine gründliche Händewaschung zu erfolgen.
9. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächen-desinfektionsmittel zu desinfizieren oder zu tauschen (z.B. Bettwäsche, Handtücher). Ist

eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen.

10. Der Konsum von Alkohol oder stimulierenden Substanzen ist nicht zugelassen.

II. Auflagen für Prostitutionsstätten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten, das heißt mindestens nach jedem Kundenkontakt) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Zutritt der Kundinnen und Kunden darf nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.
4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
5. Die Bereitstellung und die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG, in anderen Fahrzeugen und außerhalb geschlossener Räume ist unzulässig.
6. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG sind unzulässig.

III. Auflagen für Prostitutionsvermittlungen

Die Vermittlung darf sich ausschließlich auf Örtlichkeiten beziehen, die nicht von einem normierten Verbot umfasst sind.

Anlage 30

zu § 3 Absatz 1

Auflagen für Gaststätten

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Gäste dürfen im Innenbereich nur nach vorheriger telefonischer oder online-Reservierung bewirtet werden. Im Außenbereich ist eine Bewirtung ohne vorherige Reservierung zulässig, sofern hierdurch Warteschlangen vermieden werden.
4. Eine Bewirtung von Gästen ist nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden.
5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
6. Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden.
7. Im Außenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 bewirtet werden. Von dieser Beschränkung sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst.
8. Im Innenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 bewirtet werden, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
9. Je Hausstand oder einer zusammengehörenden Gruppe ist eine Person in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Bewirtung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Bewirtung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landes einheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
10. Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

- SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
12. Es ist zu gewährleisten, dass Gäste nur bis 24:00 Uhr bewirtet werden. Die Beschränkung in Satz 1 entfällt zum 1. Juni 2021.
13. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.
14. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
15. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Meter Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
 - b) Für Gäste die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
 - c) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - d) Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet. Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
 - e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).

- f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
- h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
- i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 31

zu § 3 Absatz 2

Auflagen für gastronomischen Außerhausverkauf

1. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
2. Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist einzuhalten.
3. Gäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

5. Vor der Abgabestelle ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
6. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Anlage 31a

zu § 3 Absatz 3

Auflagen für Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nach jeder Tischbelegung die Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen sind.
2. Es ist ein ergänzendes kapazitätsbegrenzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Bewirtung ist im Innenbereich nur für solche Gäste zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde legen oder diese bereits landesweit durch Verordnung festgelegt wurden. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
4. Eine Bewirtung von Gästen ist ferner nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden.
5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
6. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
7. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist

unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 32

zu § 3 Absatz 4

Private Zusammenkünfte in Gaststätten

I. Allgemeines

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Zusammenkünfte aus familiären Anlässen sind in separaten Räumlichkeiten der Gaststätte durchzuführen. Die Anzahl der Gäste darf 100 Personen nicht überschreiten. Diese Gäste müssen über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Ferner bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer nach Satz 2 gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung unberücksichtigt.
4. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, haben eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum.
5. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 muss eine Person (Gastgeber) in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die verpflichtete Person muss zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist eine vollständige Anwesenheitsliste vorhalten, in der sämtliche Gäste aufgelistet sind. Die jeweilige Tagesanwesenheitsliste ist vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Auf-

bewahrungsfrist zu vernichten. Die Person, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen hat, ist verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltungsdauer ist nicht vorgegeben.
8. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind erlaubt, wenn die Teilnehmenden über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.
9. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Gäste nicht.

II. Auflagen für Veranstaltungsbuffets

Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet (als Selbstbedienung zum Beispiel bei Hochzeiten oder Familienfeiern als geschlossene Gesellschaften) in separaten Gasträumen gilt Folgendes:

1. Im gesamten Buffetbereich gilt ausnahmsweise für Mitarbeiter und Gäste die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) zu tragen
2. Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
3. Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
4. Das Abschneiden von Brot durch den Gast selbst ist verboten.
5. Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand und mit medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683).
6. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

Anlage 33

zu § 3 Absatz 5

Auflagen für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen

(aufgehoben)

Anlage 34

zu § 4

Auflagen für Beherbergungsstätten

I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Betreiberin oder vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Beherbergung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
4. Es sind die Abstandsregeln, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen und Spielplätzen, zu beachten.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.

6. Die Gästezahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Abstandsregeln den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es beim Check-In oder in Verkaufsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
8. Gäste sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
9. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Beherbergungsstätten und auf Parkplätzen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
11. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
12. Spielplätze im Freien können geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen, welches auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
13. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.

14. Gäste sind auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
15. Es ist ein Wegeleitsystem einzurichten sowie die Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen umzusetzen.
16. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten.
17. Eine Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen ist nur für solche Personen zulässig, die bei Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Testfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung zu verfügen. Die Vorgaben nach Satz 1 und nach Satz 2 gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
18. Die Nutzung hoteleigener Wellnessangebote ist unter Beachtung der Anlage 3 dieser Verordnung zulässig, wobei für beherbergte Gäste die Pflicht entfällt, ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Es gilt die Testverpflichtung § 4 der Verordnung. Die Nutzung von Saunen und Hallenbädern ist bis zum Ablauf des 13. Juni 2021 untersagt.

II. Auflagen für den Verzehr von Speisen und Getränken für die Bewirtung der zulässig beherbergten Personen

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden. Eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.
4. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
5. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
 - a) Im Außenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung bewirtet werden. Von dieser Beschränkung sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst.
 - b) Im Innenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung bewirtet werden, die über ein gemäß § 4

Absatz 6 dieser Verordnung durchgeführtes negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte oder genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

6. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 2 Uhr des Folgetages Gäste bewirtet werden.
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten.
11. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
12. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und gegebenenfalls Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, sind diese nach jeder Tischbelegung zu reinigen.
13. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Meter Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Gäste und Mitarbeiter müssen im gesamten Buffetbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes

von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

- b) Für Gäste die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
 - c) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - d) Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
 - e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
 - f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
 - g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, Kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
 - h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
 - i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.
14. Für die Belieferung, die Mitnahme und den Außer-Haus-Verkauf gilt Folgendes:
- a) Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
 - b) Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.

Anlage 35

zu § 6 Absatz 3

Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

1. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, müssen Besucher je nach Risikolage im betreffenden Krankenhaus eine geeignete Schutzausrüstung nach Anweisung tragen.
2. Die Leitung der Einrichtung muss bei Regelungen nach § 6 Absatz 2 (Härtefälle) die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern anordnen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuches. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
4. Die Leitung eines Hospizes hat ein Hygiene- und Schutzkonzept, das ein einrichtungsspezifisches Testkonzept enthält, vorzuhalten. Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung durchzuführen. Das Testkonzept stellt sicher, dass Beschäftigte, Besuchspersonen und Betretende getestet werden, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal der Hospize besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) zu bedecken. Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der Hospize mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.

Anlage 36

zu § 7

Auflagen für Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

- I. In Sitzungen kommunaler Vertreter und sonstiger kommunaler Gremien sind folgende Auflagen umzusetzen:**

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

II. Für kommunale Wahlen sind folgende Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.

3. Es besteht die Pflicht für alle Wähler, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmaskenV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Wahlvorstände haben einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Wahlvorständen untereinander und zwischen den Wahlvorständen und Wählern ist durch entsprechende Positionierung der Tische und Stühle zu gewährleisten. Die Wahlvorstände sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmaskenV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen anwesenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten, wobei Zugang und Wegeführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann. Wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden.
6. Wählerinnen und Wähler sind durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung zu informieren und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.
7. Es hat eine Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende zu erfolgen.

Anlage 37

zu § 8 Absatz 2

Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen sowie für außerschulische Förder- und Lernangebote von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021

I. Allgemeine Auflagen:

1. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Personenzahl und Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Bei Gruppenangeboten von Weiterbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft gilt in geschlossenen Räumen eine Begrenzung von 1 Person pro 10 qm.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmende sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
6. Der Besuch von Veranstaltungen im Innenbereich nach § 8 Absätze 2b bis 2f ist nur für solche Teilnehmer zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testungen alle drei Tage zu wiederholen. Satz 1 gilt nicht für die unmittelbare Prüfungsdurchführung der in § 8 Absätzen 2b bis 2e benannten Prüfungen. Den Prüfungsteilnehmern ist eine Testung gemäß § 1a dieser Verordnung zu ermöglichen. Die Vorgabe nach

Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

II. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen und der Veranstaltungsräumlichkeiten von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021 sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. Bei Angeboten in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen sowie von Anbietern nach dem Lern- und Förderprogramm Schuljahr 2020/2021, mit Ausnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern, kann in Unterrichts- und Schulungsräumen auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Lerngruppe (Kurs, Seminar, Klasse oder ähnliches) sichergestellt ist und die Lerngruppen untereinander nicht durchmischt werden oder lerngruppenübergreifenden Aktivitäten stattfinden. Die in Satz 2 benannte Ausnahme gilt nicht für Prüfungen.
2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 und 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
4. Beschäftigte und Teilnehmende sind im gesamten Gebäude verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
5. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

III. Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen und diese in Präsenz in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Schulen in freier Trägerschaft haben für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist.
2. Die weiteren allgemeinen Auflagen des Abschnittes I gelten für die bezeichneten Veranstaltungen nicht.
3. Darf aufgrund einer behördlichen Verfügung Präsenzunterricht in der Schule nicht stattfinden, so ist die Unverzichtbarkeit dieser schulischen Veranstaltung in Präsenz durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen.
4. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
5. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
6. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind folgende Personen ausgenommen:
 - a) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
 - b) Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
 - c) Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung; zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen;
 - d) Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten.

Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken). Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung

des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

7. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
8. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
9. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.
10. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.

Anlage 37a

zu § 8 Absatz 2a

Auflagen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen und Aus-, Fort und Weiterbildungen bei Bildungsträgern und Sprachkurse

I. Allgemeine Auflagen:

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Präsenzangebotes sowie der Durchführung der Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterrichts hat der die Durchführung verantwortende Anbieter bzw. Einrichtung ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Personenzahl und Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
4. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
5. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
6. Der Besuch von Veranstaltungen nach § 8 Absätze 2a ist nur für solche Teilnehmer zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testungen alle drei Tage zu wiederholen. Satz 1 gilt nicht für die unmittelbare Prüfungsdurchführung der in § 8 Absatz 2a benannten Prüfungen. Den Prüfungsteilnehmern ist eine Testung gemäß § 1a die-

ser Verordnung zu ermöglichen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

II. Für die Innenbereiche sind ergänzend folgende Auflagen einzuhalten:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
2. Die Personenzahlen sind insbesondere durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.
3. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßiges Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
4. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Zahlung hinzuweisen.

Anlage 38

zu § 8 Absatz 3

Auflagen für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen ist.
2. Im Zuge der Durchführung der Versammlung ist zu anderen Versammlungsteilnehmern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist auch durch den Versammlungsleiter sicherzustellen.
3. Alle teilnehmenden Personen haben eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund

einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. In geschlossenen Fahrzeugen kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn sich nur Personen des eigenen Hausstandes im Fahrzeug befinden.

4. Im Zuge von Versammlungen in geschlossenen Räumen muss jeder Person ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
5. Die Teilnahme an Versammlungen in geschlossenen Räumen ist nur solchen Teilnehmern gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Anlage 39

zu § 8 Absatz 4

Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.

4. Zusammenkünfte, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
7. (aufgehoben)
8. Es erfolgt eine Information der anwesenden Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

III. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern

1. Zusammenkünfte sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Vorlage der Hygiene- und Sicherheitskonzepte anzuzeigen und zwar bei Zusammenkünften im Außenbereich ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 400 und bei Zusammenkünften in Innenräumen ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 200.
2. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **in Innenräumen** zulässig, wenn zusätzlich zu den Auflagen gemäß Abschnitt I folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einlasskartensystem).
 - b) (aufgehoben)
 - c) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).
 - d) Die Räumlichkeiten werden vor und nach jeder Veranstaltung gelüftet.
3. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **im Außenbereich** zulässig, wenn zusätzlich zu den Auflagen gemäß Abschnitt 11 folgende Auflagen eingehalten werden:
 - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
 - b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
 - c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, wird sichergestellt.
 - d) ¹⁾Es besteht eine Maskenpflicht für die Gemeinde (auch am Platz) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
 - e) (aufgehoben)
 - f) (aufgehoben)
 - g) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).

Fußnoten

1)

[Red. Anm.: Entsprechend Artikel 1 Nr. 35 Buchst. b) der Verordnung vom 27. Mai 2021 (GV-OBl. M-V S. 694, 764) wird der Buchstabe d mit Wirkung zum 1. Juni 2021 aufgehoben.]

Anlage 40

zu § 8 Absatz 5

Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Parteien

I. Allgemeine Auflagen für Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
5. Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.
6. Für jeden Teilnehmenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Im Freien wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, so-

lange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

7. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.
8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.
11. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.

Anlage 41

zu § 8 Absatz 6

Auflagen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen aus-

schließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fährn und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge)

1. Fahrgäste sind verpflichtet, im Innenbereich medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. In öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen, in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sowie an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt Satz 1 entsprechend. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
2. Beschäftigte mit Kundenkontakt sind in den in Satz 1 und 2 genannten Bereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Anlage 42

zu § 8 Absatz 7

Auflagen für private Zusammenkünfte

1. Es wird empfohlen, die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten soll: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber oder der Gastgeberin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete

hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

2. Soweit die Zusammenkunft nicht in der privaten Häuslichkeit stattfindet ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Anlage 43

zu § 8 Absatz 8

Auflagen für Trauungen und Beisetzungen

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten oder der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dieses muss für jeden Trauraum und für jeden Trauort unter freiem Himmel die nach den räumlichen Verhältnis-

sen mögliche Größe des Teilnehmerkreises im Rahmen der Obergrenzen von höchstens 50 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen unter freiem Himmel festlegen. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst.

3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Für jeden Anwesenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Im Freien wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen. Für den Akt der Eheschließung gilt die in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.

Anlage 44

zu § 8 Absatz 9

Auflagen für Veranstaltungen

- I. Allgemeines: Veranstaltungen mit Publikumsverkehr sind unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen wie folgt gestattet:
 1. Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt:
 - a) Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen

Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Es sind nur Sitzplätze zulässig. Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

b) Veranstaltungen mit bis 1250 Personen

Veranstaltungen mit bis zu 1250 Personen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden. Es sind nur Sitzplätze zulässig.

Es besteht für Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.

Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

c) Tanzveranstaltungen sind untersagt.

2. Für Veranstaltungen im Außenbereich gilt:

a) Veranstaltungen mit bis zu 600 Personen

Veranstaltungen mit bis zu 600 Personen im Außenbereich sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.

Grundsätzlich sind nur Sitzplätze zulässig. Bei Veranstaltungen bis zu 250 Personen sind mit Anzeige gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde auch Stehplätze zulässig.

Grundsätzlich besteht für Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.

Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat oder der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den eingenommen Stehplätzen eingehalten wird.

b) Veranstaltungen mit bis zu 2500 Personen im Außenbereich

Veranstaltungen mit bis zu 2500 Personen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

Es sind nur Sitzplätze zulässig.

Grundsätzlich besteht für Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.

Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat.

- c) Tanzveranstaltungen sind untersagt.

II. Konzepte

1. Es ist ein ortsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen, welches dem gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Veranstaltungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Veranstaltungsräume) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher

1. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheits- oder Buchungsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LU-CA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

IV. Zugänge, Besucherleitsystem und Raummanagement

1. Der Zutritt ist über telefonische oder Online-Terminreservierungen zu steuern. Es sind zur Begrenzung der Besucherzahlen entsprechend Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen.
2. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.
3. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.

V. Auflagen zum Schutz der Beschäftigten

1. Für Beschäftigte mit Besucherkontakt besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
2. Die Beschäftigte sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

VI. Sonstiges

Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt Folgendes:

1. Der Verkauf von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur an ausgewiesenen Verkaufsständen zur Mitnahme erlaubt.
2. Die Speisen und Getränke dürfen von den Teilnehmenden nur an deren zugeteilten Sitzplatz verzehrt werden.
3. Im Außenbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Meter beim Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort einzuhalten.
4. Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist untersagt.

Anlage I

zu § 12 Absatz 1

Nichtamtliche Darstellung des § 28b Infektionsschutzgesetz:

§ 28b

**Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung
der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei
besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung**

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;
2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - e) der Versorgung von Tieren,
 - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
 - g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;
3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;

4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
- a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
 - b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
 - c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

abweichend von Halbsatz 1 ist

- a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
 - b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;
5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:
- a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
 - b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
 - c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbescha-

det der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;

9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.

(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Wenn

ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, gelten die Sätze 2 und 3 nicht für

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizeien und Rettungsdiensten sowie, soweit die Aus- und Fortbildungen zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind, für die Aus- und Fortbildungen im Zivil- und Katastrophenschutz, bei den Feuerwehren sowie von sicherheitsrelevanten Einsatzkräften in der Justiz und im Justizvollzug und
2. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Kontrollpersonal an Flughäfen oder für Luftfracht sowie für Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Personal in der Flugsicherung, Piloten, andere Crewmitglieder und sonstiges Personal Kritischer Infrastrukturen durchführen, soweit die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und dabei Präsenz erforderlich ist.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden,

1. Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren und Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, befreien und
2. Abschlussklassen, Förderschulen sowie Veranstaltungen an Hochschulen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen, praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren oder Krankenhäusern, durchgeführt werden können, von der Untersagung nach Satz 3 ausnehmen.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt für das Außerkrafttreten der Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, entsprechend und für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei unter 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Beschränkung nach Satz 2, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, oder die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 7 gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 6 bis 9 entsprechend.

(4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

(5) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:

1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.

(8) Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne dieser Vorschrift.

(9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Für Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist anstelle einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) erlaubt.

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 6.

(11) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Ar-

tikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 6 eingeschränkt werden.

Anlage II

Nichtamtliche Darstellung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV (Stand 8. Mai 2021)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)

Vom 8. Mai 2021

Auf Grund des § 28c des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 6. Mai 2021:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Verordnung

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen zu regeln,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

(2) Von dieser Verordnung unberührt bleiben, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, Gebote und Verbote, die nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bestehen oder auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden sind oder werden wie insbesondere

1. ein Gebot, eine Mund-Nasen-Bedeckung, einen Mund-Nasen-Schutz oder eine Atemschutzmaske zu tragen,
2. ein Abstandsgebot im öffentlichen Raum und

3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen und Ausnahmen gelten nicht für Personen,

1. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder
2. bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neuauftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
2. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
6. eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

- a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
7. ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,
8. auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Rechtsverordnung oder eine Allgemeinverfügung, die ein Land oder eine nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen hat.

Abschnitt 2

Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes

§ 3

Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen

(1) Die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dritter Teilsatz Buchstabe b, Nummer 5 dritter Teilsatz, Nummer 6 dritter Teilsatz und Nummer 8 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes vorgesehenen Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen, die ein negatives Ergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, gelten auch für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Abweichend von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt.

§ 4

**Ausnahmen von der Beschränkung privater Zusammenkünften nach § 28b
Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes**

(1) Die Beschränkung privater Zusammenkünfte nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für eine private Zusammenkunft, an der ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

(2) Bei einer privaten Zusammenkunft im Sinne von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, an der andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, gelten geimpfte Personen und genesene Personen nicht als weitere Person.

(3) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5

**Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung
oder einer Unterkunft nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes**

Die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

§ 6

**Ausnahmen von der Beschränkung der Ausübung von Sport nach § 28b Absatz
1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes**

Die Beschränkung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass kontaktlose Individualsportarten nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden dürfen, und § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien nur in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig ist, gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

Abschnitt 3

**Erleichterungen und Ausnahmen von auf Grund der Vorschriften im fünften
Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten und Verboten**

§ 7

Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Ausnahme von Geboten oder Verboten für Personen, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind, vorgesehen ist oder erlassen wird, gilt diese Ausnahme auch für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht vorgibt oder voraussetzt, dass eine Person negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet ist, gilt diese Vorgabe oder Voraussetzung im Fall von geimpften Personen und genesenen Personen als erfüllt.

§ 8

Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Anzahl von Personen begrenzt wird, gilt diese Begrenzung nicht für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte, wenn an der Zusammenkunft ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

(2) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Zahl der Teilnehmer bei einer privaten Zusammenkunft oder bei ähnlichen sozialen Kontakten beschränkt, bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.

(3) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 9

Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft

Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht den Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum beschränkt, gilt eine solche Beschränkung nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

§ 10

Ausnahmen von Absonderungspflichten

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Pflicht zur Absonderung vorsieht, gilt diese Pflicht nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

§ 11

Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

Abschnitt 4 Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage T

zu § 1a

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Testzertifikat/Dokumentation

über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-Selbsttests

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist ☐ **Beschäftigte*r**

☐ **Kunde*in / Besucher*in**

☐ **Teilnehmer*in**

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen) um
_____ (Uhrzeit des Testergebnisses einfügen)

einen SARS-CoV-2- ☐ **PoC-Antigen-Test**

☐ **Selbsttest**

unter Begleitung gemacht.

Unterschrift der Begleitperson

Unterschrift getestete Person¹

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

